

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00629 vom 8. Februar 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00629

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00629 du 8 février 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00629 del 8 febbraio 2017

Regeste

Brandschaden (Ersatzpflicht für Gebäudeschaden) | [Neuwertversicherung, zum Abbruch bestimmtes Gebäude, veränderter Wiederaufbau, Verhältnis zwischen Schadenabschätzung und Schadenvergütung] Beschwerdelegitimation der GVZ (E. 1.2). Bei einem Gebäude, das wegen Zerfalls nicht mehr zweckbestimmt nutzbar ist, tritt von Gesetzes wegen eine Reduktion des Versicherungswerts ein. Demgegenüber hat allein die Absicht, ein noch zweckbestimmt nutzbares Gebäude abzureissen, nur dann eine Reduktion des Versicherungswerts zur Folge, wenn die Eigentümerschaft bei der GVZ um eine entsprechende Anpassung ersucht (E. 2.2). Mit der Schadenabschätzung wird nur die Höhe des anerkannten Schadens, nicht jedoch die Höhe der auszahlenden Vergütung festgelegt (E. 3.2). Bei einem veränderten Wiederaufbau ist eine Neuwertvergütung nur geschuldet, wenn das wiederaufgebaute Gebäude eine ähnliche Grösse und Raumaufteilung aufweist wie das zerstörte und dem gleichen Zweck dient (E. 3.3 f.). Die GVZ schuldet die anerkannte Schadenssumme deshalb nur, wenn der Beschwerdegegner die zerstörten Gebäudeteile innert zweier Jahre mit ähnlicher Grösse und Raumeinteilung wiederhergestellt hat; diese Frist steht während des vorliegenden Verfahrens still (E. 3.5). Bei Verzicht auf einen Wiederaufbau bemisst sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert der zerstörten Gebäudeteile (E. 3.6). Abweisung im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Einspracheentscheid vom 7. März 2016 im Ergebnis zu Recht aufgehoben; die Beschwerde ist deshalb im Sinn der vorgängigen Erwägungen abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist diese zu verpflichten, dem Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.